

An den
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Kapitel 1150 – Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales - Soziales
Titel 526 10 – Gutachten –

Ziffer 2.: Erstmalige Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Einrichtungen nach § 75 ff SGB XII durch Dritte

Rote Nummer

Vorgang: 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 14.06.2012,
Drucksache Nr. 17/400

Teilansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

| | |
|--|-----------|
| abgelaufenes Haushaltsjahr 2012: | 250.000 € |
| laufende Haushaltsjahr 2013: | 225.000 € |
| Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres 2012: | 0 € |
| Verfügungsbeschränkung: | 225.000 € |
| aktuelles Ist: | 0 € |

Gesamtkosten: Hinsichtlich der Gesamtkosten ist das Ergebnis
des Ausschreibungsverfahrens abzuwarten.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in der oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

- A) Im Einzelplan 11 - Kapitel 1150 - Titel 52610 Gutachten sind für das Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 250.000 € eingestellt. Ausgaben in Höhe von 225.000 € sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.
- B) „Alle Senatsverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen (Titel 526 10 und 540 10) mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. Überschneidungen mit anderen Aufträgen sind vorzubeugen.“

Beschlussvorschlag:

Zu A) Der Hauptausschuss wird gebeten, die Sperre der Ausgaben in Höhe von 225.000 € für das Haushaltsjahr 2013 im Einzelplan 11- Kapitel 1150 – Titel 52610 Gutachten aufzuheben.

Zu B) Der Hauptausschuss wird gebeten, den Bericht der Senatsverwaltung zur geplanten Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Die gesperrten Ausgaben sind für die „Erstmalige Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Einrichtungen nach § 75 ff SGB XII durch Dritte“ veranschlagt. Die Maßnahme dient der Umsetzung der von Berlin eingebrachten Bundesratsinitiative (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Drs. 394/10). Bei der Haushaltsplanaufstellung ging der Senat noch von einer baldigen Umsetzung der Novelle aus, da der Gesetzentwurf den Bundesrat 2010 mit einer 16-Länder-Zustimmung passiert hatte und in die damals aktuelle Diskussion zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eingeflossen war. Nachdem nunmehr dieser Prozess in ein zukünftiges Bundesteilhabegesetz in der nächsten Legislaturperiode integriert werden soll, ist mit einer kurzfristigen Umsetzung nicht zu rechnen. Es ist nicht absehbar, ob und wann eine Reform des gesetzlichen Prüfrechts erfolgt.

Der Senat baut aktuell rechtskonforme Strategien für einen grundlegenden Systemwechsel in der Preisbildung, Vertragsgestaltung, Vertragskontrolle und Durchsetzung von Sanktionen auf. Dies beinhaltet im Hinblick auf die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit insbesondere die Bearbeitung von konzeptionellen ministeriellen Aufgaben (Identifikation der zu prüfenden Einrichtungen, Formulierungen von Prüfaufträgen und Prüfungsschwerpunkten, Umsetzung der Prüfungsergebnisse im weiteren Vertragsgeschehen und Schlussfolgerung für das Land Berlin).

Geeignete externe Sachverständige sind hingegen für die operative Prüfung der Einrichtung Vor-Ort vorgesehen. Hierbei sind beispielsweise Prüfungen konkreter Inhalte und Verfahren der Buchhaltung, Verwaltungsprozesse, die Höhe und Angemessenheit der tatsächlichen Entgelte/Gehälter der Mitarbeiter wie auch die Zuordnung bzw. Abgrenzung der Kosten in den einzelnen Einrichtungen/Diensten im Verhältnis zur Leistungserbringung zu überprüfen. Dies setzt ein hohes Maß an leistungsbezogenem (Kapitel 6, 8 und 10 SGB XII) und betriebswirtschaftlichem (bspw. Wirtschaftsprüfung) Spezialwissen voraus.

Vorrangiges Ziel ist die Absicherung der vertragsgerechten Leistungserbringung. Das Instrument der Einrichtungsprüfung ist auch ein Mittel, um dem stetigen Anstieg der Sozialausgaben im Bereich des SGB XII entgegenzuwirken. Bei der Feststellung von Unwirtschaftlichkeiten könnten die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung kostenmindernd berücksichtigt werden. Eine Umfrage im Bundesgebiet hat beispielsweise gezeigt, dass im Bezirk Oberbayern allein bei 3 geprüften Einrichtungen in der Summe eine Rückzahlung von circa 750.000 € erfolgte. Im Falle von Leistungsmängeln werden diese durch Beauftragung des Einrichtungsträgers mit Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel bzw. durch Rückforderungen bei teilweise nicht erbrachten Leistungen oder im Extremfall durch Vereinbarungskündigung umgesetzt.

Um effektiv den notwendigen Sachverstand von externen Dritten zu nutzen, soll ein Rahmenvertrag gemäß § 4 VOL/A öffentlich ausgeschrieben werden. Ziel ist es, mittels externer Prüfungen die wirtschaftliche, leistungsgerechte und sparsame Leistungserbringung der Träger der Einrichtungen und Dienste sicherzustellen und einen effizienten Einsatz der Haushaltsmittel zu erreichen. Wenn seitens der Senatsverwaltung Prüfungsbedarf festgestellt wird, sollen auf dieser vertraglichen Grundlage externe Dritte kurzfristig mit einer präzisierten Prüfung einzelvertraglich beauftragt werden.

Finanzielle Verpflichtungen für das Land Berlin werden erst durch Abschluss eines einzelvertraglichen Auftrages eingegangen.

Mario Czaja

Senator für Gesundheit und Soziales